

## **Satzung über die Elternbeiträge in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege (Elternbeitragsatzung)**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2008 (GV. NRW. S. 514), des § 90 Abs. 1 Achten Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBl. I S.3134) sowie der §§ 5 Abs. 2 und 23 Abs. 1 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) in der Fassung vom 30. Oktober 2007 (GV.NRW. S. 462) hat der Rat der Stadt Marl in seiner Sitzung am 20.01.2010 folgende Satzung beschlossen.

### **§ 1 – Allgemeines**

- (1) Für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen nach dem Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) wird durch die Stadt Marl ein öffentlich-rechtlicher Beitrag erhoben.
- (2) Diese Satzung ist mit Ausnahme des § 2 Abs. 3 gleichermaßen gültig für die Inanspruchnahme von Leistungen zur Kindertagespflege, für die ein öffentlich-rechtlicher Kostenbeitrag zu leisten ist. Ergänzend sind die Richtlinien zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege zu beachten.

### **§ 2 – Elternbeiträge**

- (1) Die Eltern haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit einen öffentlich-rechtlichen Beitrag zu den Jahresbetriebskosten der örtlichen Tageseinrichtungen oder zu den Kosten der Tagespflege zu entrichten, der in monatlichen Teilbeträgen zu leisten ist. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern.
- (2) Besuchen gleichzeitig zwei oder mehr Kinder derselben Beitragspflichtigen eine Tageseinrichtung für Kinder oder erhalten Tagespflege, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kinder. Ergeben sich nach der Elternbeitragstabelle unterschiedlich hohe Elternbeiträge, so ist der höchste Beitrag zu zahlen. Der Elternbeitrag kann auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten sind (§ 90 Abs. 3 SGB VIII).
- (3) Beitragszeitraum ist das Kindergartenjahr, dieses entspricht dem Schuljahr. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Einrichtungen nicht berührt. Für die regelmäßige Betreuung eines Kindes über Mittag (zwischen 12.30 Uhr und 14.00 Uhr) ist ein zusätzlicher Beitrag zu zahlen. Der Träger kann von den Eltern zusätzlich ein Entgelt für das Mittagessen verlangen.
- (4) Beitragsschuldner sind die Personen im Sinne von Absatz 1. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3 – Höhe der Elternbeiträge**

- (1) Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung. Im Fall des § 2 Abs. 1 Satz 3 ist ein Elternbeitrag nach Stufe 2 der Elternbeitragstabelle zu zahlen. es sei denn, es ergibt sich ein niedrigerer Beitrag.

### **§ 4 – Einkommensermittlung**

- (1) Eine Einkommensermittlung entfällt, wenn die Beitragspflichtigen sich der höchsten Einkommensstufe nach der Elternbeitragstabelle zuordnen.
- (2) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften und das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz sind nicht hinzuzurechnen. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats und steht ihm auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.
- (3) Maßgebend für die Bemessung der Beitragshöhe ist das Jahreseinkommen. Wenn sich das Einkommen voraussichtlich auf Dauer verändert, ist abweichend von Satz 1 ein fiktives Jahreseinkommen zugrunde zu legen, das dem Zwölfwachen des aktuellen Monatseinkommens entspricht. In diesem Fall sind zu erwartende Sonder- und Einmalzahlungen, die im laufenden Jahr anfallen, hinzuzurechnen. Bei unterschiedlich hohem Monatseinkommen ist ein durchschnittliches monatliches Einkommen zugrunde zu legen. Der Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat, in dem die Änderung eintritt, neu festzusetzen. Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 2 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen.
- (4) Abweichend zu § 4 Abs. 2 Satz 3 werden Empfänger von Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) oder nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) für die Dauer des Leistungsbezuges der Einkommensstufe 1 der Anlage zur Elternbeitragstabelle (Elternbeitrag 0,00 Euro) eingestuft.

### **§ 5 – Auskunfts- und Anzeigepflichten**

- (1) Für die Festsetzung der Elternbeiträge teilt der Träger der Einrichtung dem Jugendamt der Stadt Marl unverzüglich die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder, die entsprechenden Angaben der Eltern und die vertraglich vereinbarte Betreuungsform mit.

- (2) Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlagen ihren Elternbeiträgen zu Grunde zu legen ist.
- (3) Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Betreuungszeitraumes verpflichtet, Veränderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung der Elternbeiträge maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen. Die Stadt Marl ist außerdem berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Beitragspflichtigen nach eigenem Ermessen zu überprüfen. Kommen die Beitragspflichtigen ihren Auskunft- und Anzeigepflichten nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, so ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.

## **§ 6 – Beitragsfestsetzung**

- (1) Die Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt von der Stadt Marl durch Bescheid.
- (2) Bei einer vorläufigen Festsetzung des Elternbeitrages bzw. bei einer Festsetzung nach § 5 Abs. 3 erfolgt die endgültige Festsetzung rückwirkend nach Vorlage der erforderlichen Einkommensunterlagen. Wird bei einer Überprüfung festgestellt, dass sich Änderungen der Einkommensverhältnisse ergeben haben, die zur Zugrundelegung einer anderen Einkommensgruppe führen, so ist der Beitrag ggf. auch rückwirkend neu festzusetzen. Die Verjährungsfrist für Elternbeiträge ergibt sich aus § 12 Abs. 1 Nr. 4b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) i. V. m. § 169 Abs. 2 Satz 1 und § 170 Abs. 2 Nr. 1 Abgabenordnung (AO).

## **§ 7 – Fälligkeit**

Die Elternbeiträge werden jeweils zum 15. des Monats fällig.

## **§ 8 – Beitreibung**

Die Beiträge können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.2003 (GV NRW S. 156/SGV NRW 2010) im Verwaltungszwangsverfahren begetrieben werden.

## **§ 9 – Bußgeldvorschriften**

Ordnungswidrig handelt, wer die in § 7 bezeichneten Angaben vorsätzlich oder fahrlässig unrichtig oder unvollständig macht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

## **§ 10 – In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am **01.01.2010** in Kraft.

**Anlage zur Satzung über Elternbeiträge in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege (Elternbeitragsatzung) vom 01.01.2010 - Elternbeitragstabellen**

**Beitragstabelle für Kindertageseinrichtungen (gültig seit 01.08.2008)**

Stufe	Jahreseinkommen (brutto)		Alter des Kindes 2-6 Jahre			Alter des Kindes unter 2 Jahre		
			Betreuungsdauer pro Woche			Betreuungsdauer pro Woche		
			25 Std.	35 Std. und Beitrag Hort	45 Std.	25 Std.	35 Std.	45 Std.
1	bis	17.500 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2	bis	25.000 €	22,00 €	26,00 €	35,00 €	42,00 €	51,00 €	68,00 €
3	bis	30.000 €	34,00 €	40,00 €	54,00 €	75,00 €	89,00 €	119,00 €
4	bis	35.000 €	37,00 €	44,00 €	60,00 €	88,00 €	106,00 €	141,00 €
5	bis	40.000 €	60,00 €	71,00 €	95,00 €	117,00 €	140,00 €	187,00 €
6	bis	45.000 €	69,00 €	82,00 €	110,00 €	135,00 €	161,00 €	215,00 €
7	bis	50.000 €	73,00 €	87,00 €	116,00 €	152,00 €	182,00 €	243,00 €
8	bis	60.000 €	95,00 €	114,00 €	152,00 €	178,00 €	213,00 €	284,00 €
9	bis	70.000 €	121,00 €	145,00 €	194,00 €	212,00 €	254,00 €	339,00 €
10	bis	80.000 €	143,00 €	171,00 €	228,00 €	242,00 €	290,00 €	387,00 €
11	bis	90.000 €	169,00 €	202,00 €	270,00 €	276,00 €	331,00 €	442,00 €
12	bis	100.000 €	199,00 €	238,00 €	318,00 €	315,00 €	377,00 €	503,00 €
13	bis	125.000 €	233,00 €	279,00 €	372,00 €	357,00 €	428,00 €	571,00 €
14	über	125.000 €	271,00 €	325,00 €	434,00 €	404,00 €	484,00 €	646,00 €

**Beitragstabelle Tagespflege (gültig seit 01.08.2006)**

Stufe	Jahreseinkommen (brutto)		Betreuungsdauer pro Woche				
			bis	bis	bis	bis	über
			10 Std.	20 Std.	30 Std.	40 Std.	40 Std.
1	bis	12.271 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2	bis	24.542 €	10,50 €	21,00 €	31,50 €	42,00 €	52,50 €
3	bis	36.813 €	17,50 €	35,00 €	52,50 €	70,00 €	87,50 €
4	bis	49.084 €	28,75 €	57,50 €	86,25 €	115,00 €	143,75 €
5	bis	61.355 €	44,50 €	89,00 €	133,50 €	178,00 €	222,50 €
6	über	61.355 €	58,75 €	117,50 €	176,25 €	235,00 €	293,75 €

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Elternbeiträge in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege (Elternbeitragssatzung) vom 04.02.2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

### § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NW

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bei der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung, der sonstigen ortsrechtlichen Bestimmung und des Flächennutzungsplanes ist auf die Rechtsfolgen nach Satz 1 hinzuweisen.

### § 54 Abs. 4 Gemeindeordnung NW

Die Verletzung eines Mitwirkungsverbots nach § 43 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 31 kann gegen den Beschluss des Rates oder eines Ausschusses, dem eine Angelegenheit zur Entscheidung übertragen ist, nach Ablauf eines Jahres seit der Beschlussfassung oder, wenn eine öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, ein Jahr nach dieser nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, dass die Bürgermeisterin / der Bürgermeister den Beschluss vorher beanstandet hat oder die Verletzung des Mitwirkungsverbots vorher gegenüber der Stadt gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden ist, die die Verletzung ergibt.

Marl, den 11.02.2010

Werner Arndt  
Bürgermeister